

*Wahlrechtsreform zur unmittelbaren Wahl der Abgeordneten
durch Panaschieren und Kumulieren der Stimmen
– eine neue Qualität der Demokratie.*

Das GG fordert in Artikel 38 (1) die *unmittelbare* Wahl der Abgeordneten. Durch diese Anforderung wird gewährleistet, daß die Abgeordneten an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und somit nur ihrem Gewissen verantwortlich sind. Dieser zentrale Grundsatz des GG ist im konkreten Bundeswahlrecht durch die vorherige *mittelbare* Wahl der Kandidaten der Landesliste (Zweitstimme) mittels der Parteitagdelegierten durchbrochen. Sie werden über die Wahlfrauen/-männer der sogenannten starren Landesliste in der Rangfolge *vorsortiert* und erst dann nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Dieser Aspekt findet in den einschlägigen Kommentaren zum GG keine angemessene Erwähnung. Auch das Urteil des BVerfG vom 3.7.57 wendet sich einem anderen Problem zu. Im Zeitalter des Internet kann dem Prinzip der unmittelbaren Wahl durch Panaschieren (Verteilen der Stimmen auf verschiedene Listen) und Kumulieren der Stimmen auf einzelne Kandidaten problemlos entsprochen werden.

Die *Rangfolge* der Kandidaten ist zur Zeit vorab durch die starre Liste festgelegt und daher vom Wähler nicht zu beeinflussen. Dadurch werden die Abgeordneten noch vor der eigentlichen Wahl durch die Wähler vom Votum der jeweiligen Parteitage und der dort organisierten Interessen abhängig. Die Abgeordneten werden schlimmstenfalls zu reinen Vollzugsorganen der Parteiführungen und der dort organisierten Interessen. Bei nicht konformem Abstimmungsverhalten ist eine erneute Aufstellung auf der Landesliste nicht zu erwarten, wie durch Beispiele belegt werden kann. Um dem Anspruch des GG nach einer *unmittelbaren* Wahl der Abgeordneten zu entsprechen, ist folgende Modifikation denkbar:

Wie bisher werden 299 Kandidaten aus den Regionalwahlkreisen in unmittelbarer Wahl auf Vorschlag der Parteien und Wählerinitiativen durch die Wähler direkt bestimmt. Neu wäre allerdings, daß die Regionalkandidaten nicht mehr auf der Landeskandidatenliste erscheinen dürfen. Durch die Festlegung der Kandidatur (entweder auf der Regional- oder der Landesliste) wird die Qualität der politischen Auseinandersetzung auf der Regionalliste deutlich verbessert. Entsprechend entfällt das gesamte, die Volksparteien begünstigende heutige Nachrückverfahren auf der Landesliste, welches zudem ohnehin von den Wählern kaum verstanden wird.

Die Landeskandidatenlisten werden auf Landeswahlkreise mit durchschnittliche 4 Mio. Einwohnern (3 Mio. Wählern) beschränkt. Von dieser Liste können zum Beispiel 15 Kandidaten in den Bundestag einziehen. Der Vorschlag zur unmittelbaren Wahl besagt, daß diejenigen 15 Kandidaten dieser Liste in das Parlament einziehen, die *relativ* die meisten Stimmen erhalten. Auf dem Wahlzettel könnten bspw. maximal 60 Kandidaten erscheinen. Die Parteien würden jeweils ungefähr so viele

Kandidaten auf diese Liste setzen, wie sie realistisch durchsetzen können, um so die Chancen der einzelnen Kandidaten nicht allzusehr zu schwächen. Die Parteitage hätten also gegenüber dem heutigen Verfahren eine noch wichtigere Selektionsfunktion bei ihrer Kandidatenkür. Die außerhalb von Parteien antretenden direkten Kandidaten müßten sich beim Bundeswahlleiter (BWL) über entsprechende Unterschriftenquoten qualifizieren und könnten auch als *Einzelperson* auf der Landesliste kandidieren! Somit wäre auch das *passive* Wahlrecht konsequent umgesetzt.

Jeder Kandidat könnte zudem vom BWL einen standardisierten Internetauftritt erhalten, um seine eigene Position innerhalb seiner Partei, seine Schwerpunkte und seinen Standpunkt zu jeweiligen Wahlprogramm darzustellen. Ebenso sollte der bisherige politische und berufliche Werdegang ausführlich dargelegt werden. Da die ersten Kandidaten deutlich überdurchschnittliche Stimmenanteile auf sich ziehen, können die weniger starken Kandidaten durchaus mit relativ wenigen Stimmen bereits in den Bundestag einziehen. Ferner sollten *gleiche* Sendeminuten und Darstellungsflächen über den BWL in den regionalen Medien gesetzlich eingeräumt werden, damit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kandidaten keinen zu starken Einfluß auf die Präsentationsmöglichkeiten nehmen können. Die Wahlkampfveranstaltung an die Parteien wäre entsprechend zu kürzen.

Der Wähler erhält dann die Möglichkeit, auf der Landesliste zwischen eins und fünfzehn Kandidaten, jeweils nach den eigenen Vorstellungen, anzukreuzen (Panaschieren). Wird nur ein Kreuz getätigt, so erhält diese Person dadurch ein fünfzehnfaches Gewicht (Kumulieren), entsprechend werden die Gewichte bei 15 Kreuzen gleichmäßig verteilt. Der Wähler kann zum Beispiel nur *die Kandidaten einer Partei*, gleiche Gruppierungen in verschiedenen Parteien, einer Organisation, eines Berufsstandes, ausgewiesene Interessenvertreter oder bekannte Persönlichkeiten ankreuzen. Die EDV kann die Stimmen exakt auswerten.

Die Bewerber müssen sich *vor und nach* der Wahl um den direkten Kontakt zu den Wählern bemühen, um eine Wiederwahl zu erreichen. Ebenso achten die Wähler darauf, wie die ausgewählten Abgeordneten sich zu vorher gemachten Aussagen später tatsächlich persönlich verhalten. Dieser Aspekt wird dadurch verstärkt, daß zum Beispiel, wie in Großbritannien, sämtlich Abstimmungsergebnisse und Stellungnahmen der Abgeordneten *im Internet offiziell* ausgewiesen werden. Die Glaubwürdigkeit nimmt zu, da die Abgeordneten zu vielen konkreten Problemen sehr konkrete Stellungnahmen entwickeln müssen, an denen sie gemessen werden können. Dieser Effekt geht heute bei den mittelbaren Wahlen verloren, da sich die Abgeordneten jeweils hinter den Stellungnahmen der Parteiführer verstecken können.

Die Demokratie erhält eine neue Qualität, indem die persönlichen Bindungen zwischen Wählern und Gewählten gestärkt werden. Die politischen Parteien können den Auftrag des Grundgesetzes, an der Willensbildung des Volkes mitzuwirken, intensiver wahrnehmen.